

Förderrichtlinie der Stiftung Natur im Norden

Beschluss des Vorstands vom 06.06.2023

1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung ist der Erhalt, der Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft, die nachhaltige Sicherung ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit und der Schutz des Klimas.
- 1.2 Die Stiftung Natur im Norden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen gemäß Punkt 1.1.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Stiftung im pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel über eine Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nach dieser Richtlinie werden Projekte gefördert, die besonders geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere
 - 2.1.1 Projekte und Maßnahmen
 - zum Erhalt und zur Entwicklung der Grünen Infrastruktur (Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, Lebensraumvernetzung),
 - zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen und Arten der heimischen Flora und Fauna,
 - der Umweltbildung und des Naturerlebens,
 - zum Schutz des Klimas,
 - der Heimat- und Denkmalpflege, soweit sie einen Bezug zu Natur und Landschaft haben,
 - zur Unterstützung von lokalen Einrichtungen des Naturschutzes,
 - 2.1.2 sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts- und Heimatpflege.
 - 2.1.3 die Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks.

- 2.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
 - laufende Kosten nach Projektabschluss,
 - überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte,
 - Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden sind, es sei denn, dass einem vorzeitigen Projektbeginn von Seiten des Zuwendungsgebers ausdrücklich zugestimmt worden ist.
- 2.3 Bei der Mittelvergabe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 2.4 Die Förderprojekte sollen für eine mediengerechte Darstellung geeignet sein, um auf diese Weise die Arbeit der Stiftung bekannt zu machen.

3 Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Abs.1 Abgabenordnung, sofern der Naturlandschafts- oder Klimaschutz zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört.
- 3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung der Projekte erfolgt in der Regel in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung. Eine Vollfinanzierung ist nur in besonders begründeten Fällen möglich. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach einem erkennbaren Eigeninteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- 4.2 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen im Bewilligungszeitraum entstehen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Auftritten des Projektes ist die Stiftung Natur im Norden als Fördergeberin zu erwähnen

- 5.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung zur Flächensicherung ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stiftung Natur im Norden.

6 Antragstellung

- 6.1 Förderanfragen und Zuwendungsanträge sind schriftlich zu richten an
Stiftung Natur im Norden
Eschenbrook 4
24113 Molfsee
- 6.2 Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung des Projektes, einschließlich Begründung für die Notwendigkeit
 - Beginn und Dauer des Projektes
 - voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplans
 - Art und Umfang der Durchführung
 - Angaben zum Projektantragsteller und den Kooperationspartnern
- 6.3 Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand der Stiftung Natur im Norden, erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen Dritter, in seiner Frühjahrsitzung (Antragsfrist: 15. Januar) und in seiner Herbstsitzung (Antragsfrist: 15. August)
- 6.4 Nach Beschlussfassung durch den Vorstand erhält die Antragstellerin/der Antragsteller durch die Stiftung Natur im Norden einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres/seines Zuwendungsantrages.
- 6.5 Der Vorstand der Stiftung Natur im Norden ist auf Anfrage stets über den Stand der Umsetzung der Fördermaßnahme zu unterrichten. Bei Bedarf ist der Vorstand, sich vor Ort über die Verhältnisse der Fördermaßnahme zu informieren.
- 6.6 Die Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Einzelheiten dazu regelt der Zuwendungsbescheid.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 06.06.2023 in Kraft und gelten bis 31.12.2026.